

Stadt Lahr

S A T Z U N G

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

AM HUSARENPFAD

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 6.5.1996 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan AM HUSARENPFAD und die hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der entsprechenden Plandarstellung nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

a) Bebauungsplan

- Nutzungsplan M. 1 : 1000 vom 5.9.1995
- Textteil vom 5.9.1995

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan M. 1 : 5000 vom 5.9.1995
- Bestandsplan M. 1 : 1000 vom 5.9.1995
- Gestaltungsplan M. 1 : 1000 vom 5.9.1995
- Plan "Schnitte, Grundrißbeispiele, Ansichten" vom 5.9.1995
- Begründung vom 5.9.1995

b) Örtliche Bauvorschriften

- Textteil vom 5.9.1995 (s. Ziff. 11)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplans und den aufgrund von 74 LBO ergangenen und unter Ziff. 11 des Textteils vom 5.9.1995 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gem. § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 8. Mai 1996

Dietz
(Dietz)
Oberbürgermeister

